



**FREUNDE DES
AMERICAN
COUNCIL ON
GERMANY e.V.**

Verein der Freunde des American Council on Germany

SATZUNG

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde des American Council on Germany e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die „Freunde des American Council on Germany“ verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere im Rahmen der transatlantischen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Verein fördert das American Council on Germany nachhaltig und wirkt an seinem weiteren Aufbau mit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung von Veranstaltungen des American Council on Germany in Deutschland
 - b) Veranstaltungen zur Förderung der transatlantischen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere auf den Gebieten der Politik, der Wissenschaft sowie der Berufs- und der Volksbildung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die von dem Verein erzielten Überschüsse

dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des transatlantischen Völkerverständigungsgedankens, .

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen volljährigen Personen als persönliche Mitgliedschaft und alle juristischen Personen und Verbände des öffentlichen und privaten Rechts als Firmenmitglieder erwerben, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme und Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Beitrittserklärung muss von zwei Mitgliedern des Vereins unterzeichnet sein, die auf diese Weise das neue Mitglied vorschlagen. Die Bestätigung der Beitrittserklärung kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller für den Fall der Bestätigung der Beitrittserklärung die Satzung an.
- (4) Der President des American Council on Germany ist von Amts wegen Mitglied des Vereins.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Sie sind zudem verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt im Geschäftsjahr des Beitritts. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.
- (4) Bei Mitgliedschaften, die im Laufe eines Geschäftsjahrs beginnen, kann der Vorstand durch Beschluss Ermäßigungen festsetzen.
- (5) Der President des American Council on Germany ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person;
- b) durch Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich abgegeben werden und ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr oder sonstigen bereits fälligen Beiträgen.
- c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich und nachhaltig gefährdet. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Der Beschluss ist zu begründen. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss eine Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) des Beirats.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres am Sitz des Vereins statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden – ebenfalls am Sitz des Vereins – statt, wenn der Vorstand oder eine Mehrheit des Kuratoriums es für erforderlich halten oder wenn zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet – schriftlich (per Brief, einfacher E-Mail oder Fax) eingeladen. In dringenden Fällen verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für



- a) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl des Beirats,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Auflösung des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, einfacher E-Mail oder Fax) eine Ergänzung/Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Hat die Ergänzung/Änderung eine Satzungsänderung zum Gegenstand, ist der Antrag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Brief, einfacher E-Mail oder Fax) beim Vorstand zu stellen. Dieser hat die Mitglieder unverzüglich noch vor der Mitgliederversammlung über die beantragte Satzungsänderung zu informieren. Ein Ergänzungsantrag ist nach Ablauf dieser Fristen und insbesondere während der Mitgliederversammlung nur bei besonderer Dringlichkeit zulässig. Über die Dringlichkeit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist – soweit in der Satzung nicht anders geregelt – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder kann nur durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht erfolgen, wobei jedes Vereinsmitglied höchstens drei andere Vereinsmitglieder vertreten darf.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet außer bei Wahlen (siehe dazu unten Abs. 7 und 8) der Vorstandsvorsitzende.

- (4) Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Stimmen werden grundsätzlich offen abgegeben. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
- (7) Die Wahl des Vorstandes und des Beirats erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung als Einzelwahl. Bei der Wahl des Vorstandes oder des Beirats ist geheim abzustimmen, wenn mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung dies wünschen. Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt, kann die Wahl des Organs auch en bloc erfolgen, d.h. es wird über alle Kandidaten gleichzeitig abgestimmt (Blockwahl), wenn nur so viele Kandidaten zur Wahl stehen, wie auch in den Vorstand gewählt werden können. Das Organ ist dann gewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Wird das Organ im Wege der Blockwahl abgelehnt, kann eine Einzelwahl je Kandidat erfolgen, wenn mehr als drei anwesende Mitglieder der Mitgliederversammlung dies verlangen.
- (8) Bei Einzelwahlen für den Vorstandsvorsitzenden gilt folgendes: Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand oder nur ein Kandidat die Hälfte der abgegebenen Stimme erreicht, sind die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier ordentlich gewählten Mitgliedern sowie dem President des American Council on Germany.
- (2) Der gewählte Vorstand besteht mindestens aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) einem weiteren Vorstandsmitglied
- (3) Der Vorsitzende wird als solcher von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Verteilung der beiden weiteren Ämter obliegt dem Vorstand.

- (4) Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Schriftliche Mitteilungen (Brief, Fax, E-Mail) an den Vorstand sind über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit ist auf maximal drei volle Amtsperioden beschränkt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Die bei Inkrafttreten dieser Regelung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder können (weitere) drei Amtsperioden tätig sein.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ein Ehrenamt, das nicht vergütet wird.
- (7) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers weiter.
- (8) Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstandes den Vorstand allein. Scheidet der Vorsitzende aus dem Vorstand aus oder verbleiben im Vorstand nach dem Ausscheiden des Mitglieds weniger als drei Personen, muss der Beirat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich ersetzen. In allen anderen Fällen kann der Beirat das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Das vom Beirat bestimmte Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit der Wahlperiode bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt grundsätzlich in Einzelwahl, es sei denn, bei mehreren zu ersetzenden Mitgliedern stimmt die Hälfte der anwesenden Mitglieder einer Blockwahl zu. Bestätigt die Mitgliederversammlung das neue Vorstandsmitglied nicht, gilt folgendes: Handelt es sich um den Vorsitzenden und/oder musste das Mitglied ersetzt werden, weil andernfalls nicht mindestens drei Personen dem Vorstand angehört hätten, ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der für die Restlaufzeit der Amtsperiode ein neuer Vorsitzender bzw. drittes Vorstandsmitglied gewählt wird. In den anderen Fällen scheidet das vom Beirat ernannte Mitglied wieder aus dem Vorstand aus.
- (9) Der Vorstand haftet den Mitgliedern des Vereins unabhängig für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende – oder sein Stellvertreter – lädt sämtliche Mitglieder des Vorstandes schriftlich (per Brief, einfacher E-Mail oder Fax) zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Er leitet die Sitzungen des Vorstands.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die Sitzungsteilnahme ist alternativ per Telefon, Videokonferenz oder virtuell über eine Online-Plattform zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Zugang auf die Mitglieder des Vorstandes beschränkt ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist der Vorsitzende des Vorstandes – bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Sitzung des Vorstandes einzuberufen; diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden – bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden – entscheidend.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand soll sich in wichtigen Fragen vom Beirat beraten lassen.
- (8) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer ernennen. Dieser kann eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Frage, ob eine Vergütung an den Geschäftsführer gezahlt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Erfolgt innerhalb einer Wahlperiode eine Zuwahl zum Beirat, ist die Amtszeit des zu gewählten Mitglieds auf die Restlaufzeit der allgemeinen Wahlperiode beschränkt. Mitglied des Beirats kann auch sein, wer nicht Mitglied des Vereins ist.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Mitglieder des Beirats ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Beiratsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Beiratsmitglieder das Kuratorium allein
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Beirats.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr einen Monat vor der ordentlichen

Mitgliederversammlung zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand eingeladen werden. Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

§ 12 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Berlin, den 01.06.2018